

täuschung der Erfüllung des Gewinnplans des Betriebes um die ungerechtfertigte Zahlung von leistungsabhängigen Gehaltszuschlägen an sich und andere Betriebsangehörige. Das sind vermögensrechtliche Vorteile, die der Angeklagte für sich selbst und andere Mitarbeiter des Betriebes erwirkte. Zugleich hat der Angeklagte durch die von ihm entgegen den ihm als Hauptbuchhalter eines volkseigenen Betriebes obliegenden Rechtspflichten veranlaßt falschen Berichterstattungen dem Betrieb einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zugefügt.

Der Angeklagte war auf der Grundlage der HauptbuchhalterVO vom 20. Januar 1971 als Hauptbuchhalter des Kombinatbetriebs A, Inhaber einer Vertrauensstellung i. S. des § 165 StGB. Von allen Leitern und Wirtschaftsfunktionären wird erwartet, daß sie ihre Verantwortung sachkundig und wirksam wahrnehmen. Vom Inhaber einer Vertrauensstellung wird bei seinen Entscheidungen über ökonomische Prozesse oder bei seinen Verfügungen über materielle und finanzielle Fonds eine bestimmte, auf die Erzielung ökonomischer Effektivität gerichtete Aktivität erwartet. Der Angeklagte hätte demnach solche Leitungsentscheidungen treffen müssen, die auf die Erhöhung der Effektivität der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes gerichtet waren.

Der Angeklagte hat seine Vertrauensstellung mißbraucht, indem er, obwohl nach dem tatsächlichen Betriebsergebnis eine Nichterfüllung des Planes vorlag, die Auszahlung der überhöhten leistungsabhängigen Gehälter veranlaßte und sich und anderen Personen unmittelbar erhebliche persönliche Vorteile verschaffte. Die Erheblichkeit des persönlichen Vorteils ergibt sich dabei aus dem gesamten Betrag, der an die Empfänger der leistungsabhängigen Gehälter ausbezahlt wurde. Neben der Verdeckung erheblicher Mängel in der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebes war es das Ziel des Angeklagten, durch seine Manipulationen die Weiterzahlung der leistungsabhängigen Gehälter zu ermöglichen. Bei dieser Entscheidung hat sich der Angeklagte zugleich bewußt damit abgefunden, daß dem Betrieb ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden dadurch entsteht, daß er für die durch die Falschbuchungen ausgewiesenen Überplanbestände zusätzlich Produktionsfondsabgabe und Zinsen zahlen mußte.

Das strafbare Handeln des Angeklagten hätte deshalb zugleich auch als Vertrauensmißbrauch (§ 165 StGB) rechtlich beurteilt werden müssen.

Das Bezirksgericht hat zutreffend die Bedeutung einer richtigen Berichterstattung an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hervorgehoben. Aus diesen Darlegungen hat es, auch unter Berücksichtigung seiner unvollständigen rechtlichen Beurteilung, nicht die richtigen Schlußfolgerungen hinsichtlich des Grades der Gesellschaftswidrigkeit der strafbaren Handlungen gezogen. Die von ihm ausgesprochene Strafe entsprach bereits unter diesen Gesichtspunkten nicht der konkreten Tatschwere. Bei Straftaten, insbesondere im Bereich der Volkswirtschaft, führt aber erst eine exakte, alle Seiten des Handelns umfassende rechtliche Beurteilung zu einer der Gefährlichkeit des Angriffs entsprechenden Charakterisierung und damit zu einer der konkreten objektiven Schädlichkeit und insbesondere auch dem Grad der Schuld entsprechenden Strafe.

Bei der Festsetzung der Art und Höhe der Strafe ist davon auszugehen, daß der Angeklagte im krassen Gegensatz zu den ihm bekannten Rechtspflichten nicht die erforderlichen Kontrollen zur Erforschung der Ursachen der unplanmäßigen Entwicklung des Materialverbrauchs veranlaßte, sondern durch die falschen Berichterstattungen der Betriebs- und Kombinatleitung und anderen

Staats- und Wirtschaftsorganen eine wichtige Grundlage für notwendige Leitungsentscheidungen zur Gewährleistung der planmäßigen Entwicklung des Betriebes entzog. Das Bezirksgericht hat bereits richtig festgestellt, daß der Angeklagte nicht nur die Auseinandersetzungen über Mängel in der Materialwirtschaft scheute, sondern auch die Verringerung der leistungsabhängigen Gehaltszuschläge verhindern wollte, die bei richtiger Berichterstattung und der damit ausgewiesenen Nichterfüllung des Gewinnplans eingetreten wäre. Unter Berücksichtigung der objektiven Schädlichkeit der Tat und des Grades der Schuld des Angeklagten hat das Bezirksgericht beim Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug die bisherigen guten beruflichen Leistungen des Angeklagten überbewertet. Um die sozialistische Gesellschaft wirksam vor derartigen kriminellen Handlungen zu schützen, ist es im Hinblick auf die bereits charakterisierte Tatschwere geboten, mit einer Freiheitsstrafe zu reagieren, die drei Jahre nicht überschreiten sollte.

§§ 61, 115 Abs. 1, 47 StGB.

1. Zur Strafzumessung bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn die Tat durch Brutalität gekennzeichnet, der Täter einschlägig vorbestraft und die erneute Straftat eine direkte Fortsetzung seines früheren negativen Verhaltens ist.

2. Disziplinlosigkeit bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung liegt vor, wenn der Täter bereits kurze Zeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug den gesellschaftlichen Bemühungen, ihn von schädlichen Lebensgewohnheiten zu lösen, durch Alkoholmißbrauch entgegenwirkt und durch Belästigungen das Zusammenleben der Bürger stört. Entwickelt sich daraus eine neue Straftat, dann wurde diese wesentlich durch seine Disziplinlosigkeit bei der gesellschaftlichen Wiedereingliederung begünstigt.

OG, Urteil vom 2. August 1973 - 5 Zst 6/73.

Der zwanzigjährige Angeklagte wurde am 7. Mai 1970 wegen Körperverletzung auf Bewährung unter Androhung einer Freiheitsstrafe von acht Monaten sowie am 16. Dezember 1970 wegen gemeinschaftlichen Raubes, Vorbereitung eines ungesetzlichen Grenzübertretts, vorsätzlicher Körperverletzung und gemeinschaftlichen Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Während er die erste Strafe nach Anordnung des Vollzugs voll verbüßt hat, wurde die Vollstreckung eines Teils der zweiten Strafe am 22. Januar 1973 durch Amnestie erlassen.

Am 17. Februar 1973 hielt sich der Angeklagte bis gegen 22.30 Uhr im Kulturhaus in V. auf. Er trank etwa acht bis neun Glas Bier und fünf bis sechs Schnäpse. Anschließend ging er in Richtung Bahnhof. Unterwegs traf er die sechzehnjährige Zeugin Sch. Er ging neben ihr her, sprach sie an und legte den Arm um ihre Schulter, obwohl sie sich eindeutig ablehnend verhielt. Dann hielt er sie fest, würgte sie bis zur Atemnot und hielt ihr den Mund zu. Aus Wut über den geleisteten Widerstand schlug er ihr zweimal mit der Faust ins Gesicht.

Die Geschädigte erlitt Schwellungen im Jochbeinbereich, eine Blutung in der rechten Bindehaut sowie eine leichte Gehirnerschütterung. Sie war zehn Tage arbeitsunfähig und litt noch bis Juni 1973 unter Kopfschmerzen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Stadtbezirksgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieser Entscheidung im Strafausspruch zuungunsten des Angeklagten beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.